

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) sowie des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – BrSchG M-V) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, 612), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Grimmen unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) obliegenden Aufgaben, insbesondere für den abwehrenden Brandschutz und zur Technischen Hilfeleistung bei Unglücks- und Notfällen eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung; nachfolgend benannt als „Feuerwehr“.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr ist im Rahmen der ihr nach § 1 BrSchG M-V obliegenden Pflichtaufgaben zur Gefahrenabwehr unentgeltlich.
- (3) Die Fälle, in denen Kostenersatz nach § 25 BrSchG M-V erhoben werden darf, werden durch diese Satzung geregelt.
- (4) Die Kostenersatztabelle ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Kostentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben für:
 1. die technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 25 Absatz 1 BrSchG M-V unentgeltlich ist
 - a. bei Einsätzen, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben;
 - b. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden sind;
 - c. sofern die technische Hilfeleistung durch Wasserströmung und Gasausströmung notwendig wird;

2. Fehllalarmierung durch Brandmeldeanlagen, insbesondere in den Fällen von Täuschungsalarmen, technischen Defekten oder böswilligen Alarmierungen;
 3. den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln bei Gewerbe- und Industriebetrieben;
 4. missbräuchliche Alarmierung;
 5. vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Gefahr oder des Schadens;
 6. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;
 7. Brandsicherheitswachen
 8. Tragehilfe.
- (2) Die Kostenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
 - (3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
 - (4) Ansprüche der Stadt Grimmen, insbesondere zivilrechtliche Ansprüche für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3

Kostenersatzschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entsprechend § 2 Absatz 1 dieser Satzung entstandenen Kosten ist gegenüber der Stadt Grimmen (Träger der Feuerwehr) verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat;
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehllalarm auslöst;
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Wasser- und Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben;
 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln;
 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG M-V;
 7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswachen, wenn die notwendige Brandsicherheitswache durch die Stadt Grimmen entsprechend § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG M-V gestellt wird.
- (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entsprechend § 2 Absatz 1 dieser Satzung entstandenen Kosten ist gegenüber der Stadt Grimmen auch derjenige verpflichtet, der die Kostenersatzschuld durch eine gegenüber der Stadt Grimmen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Absatz 3 BrSchG M-V ist Kostenschuldner die Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde.
- (4) Kostenschuldner sind auch die in § 69 und § 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genannten Verantwortlichen.
- (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:
 1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG M-V;

2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser;
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Absatz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen;
4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln;
5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG M-V.

§ 4

Unbillige Härte

Von der Erhebung von Kostenersatz kann die Stadt Grimmen ganz oder teilweise absehen, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht nach § 25 Abs. 5 BrSchG M-V.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Zur Kostenermittlung wird unterschieden in Kosten, welche durch einen Einsatz entstehen (Einsatzkosten), und in Kosten, welche das Vorhalten einer Feuerwehr als kommunale Pflichtaufgabe widerspiegeln (Vorhaltekosten). Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden.
- (2) Der Maßstab für die Berechnung der Personaleinsatzkosten bemisst sich nach der Einsatzzeit des Personals sowie nach der Anzahl der Einsatzkräfte und den ermittelten tatsächlichen Personalkosten.
- (3) Der Maßstab für die Berechnung der einsatzbedingten Sachkosten bemisst sich nach den gesamten Betriebsstunden der eingesetzten Fahrzeuge und den ermittelten tatsächlichen Sachkosten.
- (4) Die Vorhaltekosten umfassen Personalkosten als auch die zum Einsatz gekommenen Geräte und Fahrzeuge. Der Maßstab für die Berechnung der Vorhaltekosten bemisst sich nach den zum Einsatz gekommenen Geräten und Fahrzeugen entsprechend Anzahl und Einsatzdauer sowie nach der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeit, wonach sich als Bemessungsgrundlage etwa 2.000 Jahresstunden ergeben („Handwerkerlösung“).
- (5) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Alarm- und Ausrücke-Ordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (6) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge, Geräte und Personals (Einsatzzeit). Erfolgt vor dem eigentlichen Ende der Einsatzzeit nach Satz 1 eine erneute Alarmierung, so endet hiermit für den bisherigen Einsatz die Einsatzzeit und es beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

§ 6

Kostensätze

- (1) Die Kostensätze ergeben sich aus der Kostenersatztable in der Anlage.
- (2) Alle Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute abgerechnet.

- (3) Maßgeblich für die Einsatzdauer (Einsatzzeit), für die Anzahl der Einsatzkräfte und der Einsatzfahrzeuge sowie für die Art und Menge verbrauchter Materialien ist der Einsatzbericht.
- (4) Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbinder und dergleichen werden verbrauchsabhängig und in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises nach dem letzten Kaufpreisdatum berechnet.

§ 7

Auslagenersatz

- (1) Werden für die Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten.
- (2) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie zum Beispiel Schaummitteln, Löschmitteln, Ölbindemitteln werden verbrauchsabhängig als Auslagen gesondert erhoben und dem Kostenschuldner zusätzlich in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie für den Verlust von Geräten und Ausrüstungsgegenständen. Darüber hinaus können als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen erhoben werden.
- (3) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben bei einem Einsatz nach § 2 dieser Satzung Fremdleistungen Dritter oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, so sind die der Stadt Grimmen dafür entstandenen Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Kostenschuldner zu tragen (§ 25 Absatz 2 Satz 1 BrSchG M-V).
- (4) Auslagen sind zu ersetzen, auch wenn die Stadt Grimmen im Einzelfall von der Erhebung des Kostenersatzes ganz oder teilweise abgesehen hat.
- (5) Auslagen sind in der entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (6) Für die Auslagen gelten § 8 und § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit der Verwirklichung des Kostentatbestandes.
- (2) Die Kostenschuld wird durch Kostenbescheid festgesetzt. Sie wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig, soweit in dem Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Rückständiger Kostenersatz wird im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.

§ 9

Härtefall

- (1) Stellt der Kostenersatz für den Kostenschuldner im Einzelfall eine unbillige Härte nach § 4 dieser Satzung dar, so kann auf schriftlichen Antrag die Kostenschuld ganz oder teilweise erlassen werden. Der Kostenschuldner hat die Umstände darzulegen und nachzuweisen, aus denen sich für ihn eine unbillige Härte ergibt.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zu stellen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen der Betroffenen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Sämtliche Verluste an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung durch die Feuerwehr bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung entstanden sind oder bei der Leistung nachbarschaftlicher Hilfe eintreten, werden, soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind, dem Kostenersatzschuldner zusätzlich zum Kostenersatz in Rechnung gestellt, wenn ihn ein Verschulden trifft.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzpflichtigen verursacht worden sind.

§ 11

Datenschutz

- (1) Die Stadt Grimmen ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V sowie § 28 BrSchG M-V.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 22.12.2023

Marco Jahns
Bürgermeister

L.S.

Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Grimmen (Feuerwehrgebührensatzung)

Kostenersatztable

Kostenersatzteil 1 – Personaleinsatzkosten			
1. Stundensätze Personal		je Minute (€)	je Stunde (€)
1.1.	je Einsatzkraft feuerwehrtechnischer Dienst	0,83 €	49,85 €
1.2.	je Einsatzkraft Brandsicherheitswache	0,28 €	16,81 €

Kostenersatzteil 2 – Kosten für Fahrzeugeinsatz			
2. Stundensätze Fahrzeug und Geräte		je Minute (€)	je Stunde (€)
2.1.	Einsatzleitwagen ELW 1	GMN- F3510	0,60 € 36,01 €
2.2.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/20	GMN- F3543	0,54 € 32,41 €
2.3.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	GMN- F3524	0,60 € 36,12 €
2.4.	Drehleiter DLK 23 /12	GMN- F3533	0,77 € 46,22 €
2.5.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	GMN- F3511	0,22 € 12,98 €
2.6.	Gerätewagen GW-L 1	GMN- F3559	0,31 € 18,73 €
2.7.	Gerätewagen GW-L 2/G	VR-GZ 3554	0,46 € 27,64 €
2.8.	Schlauchwagen SW 2000	NVP- 8005	0,39 € 23,20 €
2.9.	Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	NVP- 8002	0,39 € 23,15 €

Kostenersatzteil 3 – Sachkosten	
3. Sachkosten	
3.1.	Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbinder und dergleichen werden

	verbrauchsabhängig und in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises nach dem letzten Kaufpreisdatum berechnet.
3.2.	Auslagen sind in der entstandenen Höhe zu erstatten.